

Märkische Schweiz

28. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 23. Dezember 2022

Ausgabe 01/2023 – Woche 51

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein angespanntes und herausforderndes Jahr ist in seinen letzten Zügen. Die Weihnachtszeit ist die Zeit, um zur Ruhe zu kommen, innezuhalten und über Wesentliches nachzudenken. Das Jahr 2022 ist in vielerlei Hinsicht anders verlaufen, als wir es uns gedacht haben. So ist in diesem Jahr, in dem wir die Corona-Pandemie noch nicht besiegt haben - mit dem russischen Überfall auf die Ukraine eine weitere große Belastung in unser Leben getreten. Mit all dem gilt es umzugehen und zwar so, dass wir Solidarität und Gemeinsamkeit nicht aus den Augen verlieren. Viele Vertriebene sind auch bei uns angekommen. Sie geben uns eine Vorstellung von dem Leid und der Vertreibung aus ihrer Heimat. Auch dank des ehrenamtlichen Engagements ist es gelungen diese Vertriebenen offen zu empfangen, sie zu begleiten und ihnen Sicherheit zu geben. Eine Erkenntnis bleibt uns in der gegenwärtigen Situation nicht erspart. Die Eigenverantwortung muss wieder neue Kraft entfalten. Wir bestimmen mit unserem Handeln unser Gemeinschaftsleben. Dabei sollten wir in unserem Diskurs niemanden ausgrenzen. Der Geist der Gemeinschaft trägt unser Miteinander. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft gehören in erster Linie dazu. Ich habe in meinen ersten Monaten im Amt sehr viele Menschen kennenlernen dürfen, die dies in sich tragen. Für die vielen Anregungen und guten Gespräche möchte ich herzlich Danke sagen. Ohne die aktive ehrenamtliche Arbeit unserer Bürgerinnen und Bürger in den Vereinen und Organisationen wäre dieses Wirken nicht möglich. Ich danke Ihnen für Ihr Engagement, sich für unsere Stadt und unsere Gemeinden einzubringen und diese lebenswert zu gestalten. Mein Dank gilt auch den Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehren, die ihre Einsatzbereitschaft nie infrage stellen. Durch Ihre Einsätze wurde nicht nur Leben gerettet und Schaden abgewandt. Sie sind in den Orten verankert und sind somit ein wesentlicher Bestandteil für die örtliche Gemeinschaft. Hierzu gehört auch die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. In dem Bereich nehmen wir kreisweit eine Vorbildwirkung ein, die sich sehen lassen kann. In den Jugendfeuerwehren sind 469 Kinder und Jugendliche tätig. Das sind mit deutlichem Abstand die meisten im gesamten Landkreis. Doch wir benötigen weiterhin Verstärkung. Deshalb fühlen Sie sich herzlich eingeladen und werden ein aktives Mitglied in einer unserer Freiwilligen Feuerwehren. Danken möchte ich den ehrenamtlichen Bürgermeister:innen, den Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern der Gemeindevertretungen, der Stadtverordnetenversammlung und des Amtsausschusses, für das besondere Engagement im Dienste der Einwohnerinnen und Einwohner. Gleichzeitig danke ich meinen Mitarbeitenden, die in den zurückliegenden Monaten mit ihrer engagierten Arbeitsleistung die Arbeitsfähigkeit unserer Verwaltung gesichert haben. Deshalb schaue ich auch erwartungsfroh auf das kommende Jahr 2023. Lassen Sie uns alle gemeinsam positiv in die Zukunft blicken, gemeinsam unsere Werte schützen und die Entwicklung im Amt Märkische Schweiz gemeinsam weiter voranbringen. Ich wünsche Ihnen von Herzen eine ruhige Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest. Genießen Sie diese besondere Zeit.

Ich wünsche Ihnen einen guten Jahreswechsel und ein friedliches neues Jahr 2023!

*Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor*

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

• Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) vom 23.11.2022	S. 2
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)	S. 3
• Satzung über die Versorgung der Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Verpflegungssatzung)	S. 3
• 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Kurbeitragssatzung)	S. 5
• Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023	S. 6
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 29.11.2022	S. 7
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)	S. 7
• Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Rehfelde (Kita-Satzung)	S. 8
• Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023	S. 20
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiedersdorf vom 29.11.2022	S. 20
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)	S. 21
• Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Haushaltsjahr 2023	S. 21
• Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung des Kultur- und Tourismuszentrums „WaldKAuTZ“ der Gemeinde Waldsiedersdorf	S. 22
• Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023	S. 24
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Garzau-Garzin vom 28.11.2022	S. 25

• Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin für das Haushaltsjahr 2023	S. 26
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)	S. 27
• Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	S. 27
• Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin (Verpflegungssatzung)	S. 29
• Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023	S. 31
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Märkische Höhe vom 26.10.2022	S. 32
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Märkische Höhe vom 30.11.2022	S. 32
• Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023	S. 32
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Märkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)	S. 33
• Satzung der Gemeinde Märkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Umlagesatzung)	S. 34
• Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkische Höhe (Zweitwohnungssteuersatzung)	S. 35
• Mitteilung des Amtes Märkische Schweiz	S. 37
• Sitzungstermine im Jahr 2023	S. 37
• Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 29.11.2022	S. 37

II. Nichtamtlicher Teil

• Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden	S. 38
• Allgemeine Informationen	S. 40
• Veranstaltungskalender	S. 41

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 33. Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2022

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 33-01-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-02-2022

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) ermächtigt den Amtsdirektor, Vergabeentscheidungen der Maßnahmen energetische Sanierung Turnhalle Grundschule, Neubau Schulsportaußenanlagen Buckow (Märkische Schweiz) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu treffen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-03-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Neufassung der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Kita-Satzung Buckow (Märkische Schweiz)) in der vorliegenden Fassung (Variante: 2.0, Stand: 23. November, Anlage 13).

Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz wird beauftragt, das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem Jugendamt des Landkreises Märkisch Oderland als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-04-2022

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-05-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Neufassung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zum 01.01.2023.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-06-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt Claudia Berner den Titel „Buckower Kräutertee“ zu verleihen und ihr zu gestatten innerhalb und außerhalb der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), z.B. bei der Grünen Woche, diesen Titel zu führen und mit diesem auch für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zu werben. Mit der Verleihung dieses Titels geht die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) keinerlei finanzielle Verpflichtungen ein.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-07-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Kurbeitragssatzung), wie sie dieser Vorlage beigelegt ist.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-08-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) vom 13.11.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 13.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird neu gefasst:

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001204 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/ Verkehr	2,0	0,002408 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001204 €/m ²
Wald	0,5	0,000602 €/m ²

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.11.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kinder- tagesstätten und der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Verpflegungssatzung Buckow (Märkische Schweiz))

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 42]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Durchführung

- § 5 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung
- § 6 Säumigkeit
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Datenschutz
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 In Kraft treten

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung gemäß § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 Nummer 7 KitaG durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Mittagessens gewährleistet. Im Bereich der Kindertagesbetreuung der unter 6-Jährigen wird das Frühstück und Vesper als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf bereitgestellt.
- (2) In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zur Mittagsverpflegung für Kinder die in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) betreut werden und die Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) besuchen.
- (2) Die Regelungen zur Vormittags- und Nachmittagsverpflegung (Frühstück und Vesper) ist in der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot der Mittagsverpflegung steht für Krippen, Kindergarten- und Hortkinder, die in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) betreut werden und die Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) besuchen, zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der jeweiligen Einrichtung den betreuten Kindern bereitgestellt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII und § 17 Absatz 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung des Kindes (Essengeld), den dessen Personensorgeberechtigten zu leisten haben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.

§ 4

Durchführung

- (1) Die Organisation und Durchführung der Mittagessenversorgung, in den sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) befindlichen Kindertagesstätten wurde an Dritte übertragen, wobei die Einhaltung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. gewährleistet wird. Die Verantwortung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) für die Mittagessenversorgung bleibt davon unberührt.
- (2) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes.

- (3) Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o.Ä.) muss in der Kindertagesstätte oder der Grundschule durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig gemeldet werden. Hierzu haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit die Mahlzeit bis 08:00 Uhr des Tages der Abwesenheit des Kindes abzubestellen. Abbestellungen der Mahlzeit nach 08:00 Uhr können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Abrechnung der Mahlzeiten mit den Personensorgeberechtigten erfolgt anhand der bestellten Mahlzeiten für das betreute Kind.
- (5) Auch Gastkinder dürfen gemäß der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Es gelten die gleichen Regelungen wie für Kinder mit einem Betreuungsvertrag.

§ 5

Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in den kommunalen Kitas der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	2,34 € je Mahlzeit
--	--------------------

- (2) Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird gemäß der Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG als Essengeld mit Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten monatlich als Tagessatz pro Essensportion festgesetzt.
- (3) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.
- (4) Schülerinnen und Schüler der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), welche nicht den Hort der der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) besuchen, unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen. Um die Mittagsversorgung der Schüler der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) gewährleisten zu können, ist durch die Personensorgeberechtigten ein Vertrag mit dem jeweiligen Essensversorger abzuschließen.

§ 6

Säumigkeit

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Mit Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erfolgt automatisch die Kündigung der bestellten Mahlzeiten.
- (2) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz (§ 3 Absatz 2, Satz 2 BbgK-Verf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird von der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Bestehende Verträge zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden nach dem in Kraft treten dieser Satzung Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wurde neu berechnet und wird erstmals pro Monat ab dem 01.01.2023 erhoben. Er ist am 20. des Folgemonats für einen ganzen Monat fällig.

§ 10

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 24. November 2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

2. Änderung

der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. Nr. 18/2022) i. V. m. den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG

Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Kurbeitragsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 2 – Beitragspflichtige Personen wird wie folgt neugefasst:

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben.
- (2) Beitragspflichtig sind auch Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Erholungs-, Heil- und Kurzwecken betreut werden, ohne in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) Unterkunft zu nehmen. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.
- (3) Kurbeitragspflichtig ist darüber hinaus jeder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet, der in ihm nicht seinen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.
- (4) Die Kurbeitragspflichtigen können in diese Kurbeitragsatzung auf der Internetseite www.amt-maerkische-schweiz.de, zu den Öffnungszeiten der Touristinformation Buckow und zu den Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz Einsicht nehmen.

2. § 4 – Beitragshöhe wird wie folgt neugefasst:

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. Der Kurbeitrag beträgt pro Übernachtung für:
- | | |
|---|------------|
| a) jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 2,00 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,70 Euro |
| c) Die beitragspflichtige Person kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. | |
| Der Jahreskurbeitrag beträgt: | 60,00 Euro |
| für jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 21,00 Euro |
| für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | |
- (2) Jeder Kurbeitragspflichtige nach § 2 Absatz 3 (Zweitwohnungsinhaber) hat unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Absatz 1 Buchstabe c) zu entrichten.
- (3) Mit stationären Kureinrichtungen und Kliniken können jährliche Pauschalverträge abgeschlossen werden.

3. § 5 – Beitragsbefreiungen/ Beitragsminderungen wird wie folgt neugefasst:

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahres.
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
3. Personen, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden.
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson.
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 8 vorzulegen.

(2) Beitragsminderungen erfolgen bei folgenden Sachverhalten:

1. Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 90 v. H. des möglichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt.
2. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 70 v. H. sowie 60 v. H. mit dem Zusatz „G“, „H“ oder Schwerkriegsbeschädigt beträgt, werden nur zu 50 v. H. des möglichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.

(3) Die vorstehenden Befreiungstatbestände entbinden die Wohnungsgeber nicht von der Meldepflicht gemäß § 8. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages für die Ziffern 3, 4 und 5 sind nachzuweisen.

Artikel 2
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 07.12.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr:

- a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) 300 v. H.
- b) Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) 405 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a **Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)** betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer werden durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der obengenannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2023 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber: Stadt Buckow
IBAN: DE 10 1705 4040 2600 8351 40
BIC: WELADED1MOL

Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.12.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Rehfelde**Beschlüsse der 35. Gemeindevertreter-sitzung vom 29.11.2022****Öffentliche Sitzung****Beschluss: 35-01-2022**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die vorgelegte Friedhofsentwicklungskonzeption zu den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Rehfelde für den Zeitraum 2023-2030.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde für die Umsetzung der in der Konzeption vorgeschlagenen Maßnahmen Haushaltsmittel in den Haushaltsplanungen 2023-2030 einzustellen.

Die weiteren Planungen und Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die Friedhofsentwicklungskonzeption sind im zuständigen Ortsentwicklungsausschuss zu beraten.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-02-2022

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt den Austritt aus dem Verein „Regionales Kooperationsnetzwerk Gesundheitstourismus Märkische Schweiz e.V.“ als Träger des Projektes „GesUTourMS“ mit sofortiger Wirkung.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-03-2022

Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde beschließt die Abweichung vom Bebauungsplan Nr. 04 Am Grenzgraben 2 für das Baugrundstück Gemarkung Rehfelde, Flur 2, Flurstück 1611 – Pultdach anstelle von Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-04-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde bestätigt den Winterdienst 2022/23 eingeschränkt, nach veränderten Räum- und Streuplan, Stand 12.10.2022 in den Niederschrift: festgelegten Bereichen und Straßenabschnitten mit gemeindeeigenem Personal und Technik durchzuführen. Drittleistungen können im Bedarfsfall für lokale Bereichen und Straßenabschnitte im Rahmen der Haushaltsmittel 2022/23 als laufende Verwaltungsaufgabe gebunden werden.

Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-05-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, Einsparpotentiale durch eine Ausweitung der Halbnachtschaltung in der Zeit von 22:30 Uhr bis 4:30 Uhr umzusetzen. Ziel ist es, über Abschaltung der Lichtpunkte die Kosten im Gemeindegebiet Rehfelde um 33 % zu senken.

Keine Abschaltung erfolgt innerhalb der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen. Die Kosten der Maßnahme werden aus der laufenden Straßenunterhaltung gedeckt.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-06-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, die in den Anlagen dargestellten Flächen in der Werderschen Dorfstraße/ Ecke Garzauer Weg (Anlage A), für die Entwicklung einer Wildblumenwiese zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist die punktuelle Bepflanzung mit verschiedenen Frühjahrsblühern, auf einer Fläche vor dem Bürgersaal vorgesehen (Anlage B).

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-07-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Baumpflanzungen, zu beauftragen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-08-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Neufassung der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Rehfelde (Kitsatzung Rehfelde) in der vorliegenden Fassung (Stand: 18. Oktober 2022).

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-09-2022

Die Gemeinde Rehfelde beschließt, dass folgende Veranstaltungen 2023 gemeindliche Veranstaltung sind:

Osterfest Rehfelde Dorf

Sport- und Volksfest

Pfingstkonzert Zinndorf

Lilienlauf

Rehfelder Wandertag

Erntefest Rehfelde

Zinndorfer Oktoberfest

Dorffest (Halloween) Werder

Rehfelder Herbst

Weihnachtsingen

Ausstellungen in der Entreegalerie

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-10-2022

Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde beschließt die freie Stimme der Trägervertreter im Hort-Ausschuss auf den vom Amtsdirektor benannten Beschäftigten zu übertragen. Das Mitglied hat doppeltes Stimmrecht.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-11-2022

Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan für das Jahr 2023.

Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-12-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung). Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) vom 13.11.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22,

[Nr. 18], S.6), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 13.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird neu gefasst:

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001204 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002408 €/m²
Landwirtschaft	1,0	0,001204 €/m²
Wald	0,5	0,000602 €/m²

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.11.2022

Marcel Kerlikofsky
Amdsirektor

Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Rehfelde (Kita-Satzung Rehfelde)

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S.959), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 42]) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Rehfelde in Ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Rehfelde erfüllt in ihrem Kommunalgebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstätten-, bzw. Hortplatzes und regelt die Elternbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze	16
§ 2 Begriffsbestimmungen	16
§ 3 Betreuungsangebote	16
§ 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages	17
§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten	18
§ 6 Elternbeitragspflicht	18
§ 7 Höhe der Elternbeiträge	19
§ 8 Einkommensbegriff	19
§ 9 Nachweis des Einkommens	21
§ 10 Beitragsfreiheit	21
§ 11 Kostenübernahme/ Kostenerlass	22
§ 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder	22
§ 13 Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder	22
§ 14 Elternbeitragsenerhebung während der Eingewöhnungszeit	22
§ 15 Verpflegung	22
§ 16 Öffnungszeiten / Urlaubsplanung	23
§ 17 Kündigung	23
§ 18 Säumigkeit	23
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	24
§ 20 Datenschutz	24
§ 21 Inkrafttreten	24

Anlagen

- Anlage 1 Beitragstabelle Krippe
- Anlage 2 Beitragstabelle Kindergarten
- Anlage 3 Beitragstabelle Hort

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Rehfelde befinden. Für Einrichtungen im Gemeindegebiet, die sich in privater oder in freier Trägerschaft befinden, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Außerdem sind Kindertagesstätten Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Betreuungsarten als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.
- (2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Elternbeiträge sind derjenige finanzielle Anteil, den die Personensorgeberechtigten (Elternbeitragsschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes leisten, welcher sich nach der Betreuungsdauer, dem Einkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten richtet. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind abhängig von der jeweiligen Betreuungsdauer. Diese Verpflegungskosten (Frühstück und Vesper) sind anteilig in den ausgewiesenen Elternbeiträgen mit enthalten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten. Die Erhebung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rehfelde“ geregelt. Dieser Anteil ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Differenz zwischen den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung trägt der Träger der Einrichtung als Eigenanteil.

§ 3

Betreuungsangebote

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch nach § 1 KitaG und bei einem höheren Bedarf aus dem Feststellungsbescheid vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.

- (2) In den jeweiligen Betreuungsarten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungsart	tägliche Betreuungsdauer
Krippe & Kindergarten	von 6 bis 10 Stunden
Hort	von 4 bis 7 Stunden

In Ausnahmefällen ist eine abweichende tägliche Betreuungsdauer möglich. Die Entscheidung hierzu trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz. Die angebotenen Betreuungszeiten werden tagesstundengenau vertraglich festgelegt und sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsantragsbescheid des Landkreises festgestellt. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die Umsetzung erst im Folgemonat wirksam.

§ 4

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Rehfelde sind:
 - Bei einem Betreuungswunsch über die Regelbetreuungszeit hinaus, das Vorliegen des Feststellungsbescheids vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rechtsanspruch nach § 1 KitaG),
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem die täglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Rehfelde, gemäß dieser Satzung, festgelegt wird.

Mit Eintritt in die Schule endet der Anspruch auf Betreuung, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf, zum 31.07. des Jahres (vgl. § 1 KitaG).

- (2) Anträge auf Feststellung des bedingten Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG (z.B. Betreuung über den Regelbedarf hinaus) sind beim Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu stellen.
- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird im Amt Märkische Schweiz vorgenommen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bring- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kita-Leitung abzustimmen.
- (5) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rehfelde vergeben. Für Kinder aus anderen Kommunalgebieten erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (6) Der Wechsel vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich wird ausschließlich von der Kita-Leitung festgelegt. Ein Anspruch auf Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich, nach eigenem Ermessen, besteht nicht.
- (7) Die Aufnahme von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern erfolgt gem. § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Zudem ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Der aktuelle Impfausweis soll der Kita-Leitung zur Information vorgelegt werden.
- (8) Vor Aufnahme des Kindes in eine Betreuungseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Rehfelde muss der Kita-Leitung eine Bescheinigung in Kopie über eine erfolgte Masernschutzimpfung vorgelegt werden.
- (9) Während der Schließtage und den Schließzeiten (sofern eine Festlegung erfolgt) besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Die Gemeinde Rehfelde stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest während der Schließzeit eine Einrichtung die Betreuung für die von der Schließung betroffenen Kinder übernimmt. Zu den Schließzeiten können auch Brückentage gehören. Als Brückentage können z.B. Tage zwischen einem Feiertag und dem Wochenende gelten.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.

(2) Dem Amt Märkische Schweiz ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten den Wohnsitz wechseln,
- sich die Personensorge ändert,
- sich der Name des Kindes, bzw. der Name der Personensorgeberechtigten ändert,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert.

§ 6 Elternbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Versorgung des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungsdauer in den Elternbeiträgen enthalten. Die Anrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rehfelde“ geregelt und wird separat erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach dem Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten, der Betreuungsart, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Beitragspflichtig sind all jene, die über das Recht auf Personensorge und über das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Kindes verfügen, welches eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (insbesondere Eltern), sowie sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen (gemäß § 17 Abs. 1 KitaG). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie besteht auch während der Schließzeiten der Kindereinrichtung oder während Urlaub, Kur oder Krankheit des Kindes.
- (6) Die Elternbeitragserhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (7) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in der Kasse des Amtes Märkische Schweiz möglich.
- (8) Die Elternbeiträge werden zum 20. eines jeden Monats fällig.
- (9) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist den entsprechenden Elternbeitragstabellen aus der Anlage 1 bis 3 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind

Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach:

- dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten,
- der Betreuungszeit des Kindes,
- der Betreuungsart,
- der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten.

Wenn mehrere gesetzlich unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern oder, sofern nur das Einkommen eines Elternteils für die Gebührenberechnung herangezogen wird, in dessen Haushalt leben, ermäßigen sich die Gebühren. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind dabei stets als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen die Unterhaltsberechtigung nachzuweisen, etwa durch den Nachweis darüber, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird, ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu ernähren. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, erfolgt keine Ermäßigung des Grundbetrages.

(3) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat bzw. eingeschult wird. Der Beitrag ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

(4) Es werden bei:

einem unterhaltsberechtigten Kind	100 v. H.,
zwei unterhaltsberechtigten Kindern	90 v. H.,
drei unterhaltsberechtigten Kindern	70 v. H.,
vier unterhaltsberechtigten Kindern	50 v. H.

des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

- (5) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Bei Überschreitung der Betreuungszeit über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch bei einem Besuchsverbot i.S.d. § 34 Infektionsschutzgesetzes.

§ 8 Einkommensbegriff

- (1) Entsprechend der § 3 KitaBBV gilt als Einkommen das Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,

4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gehört ebenfalls zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 €/ Monat gemäß § 10 BEEG überschreitet. Soweit Personensorgeberechtigte Elterngeld Plus beziehen, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags als Einkommen unberücksichtigt. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zur privaten Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Beiträge,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 250,00 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das dem laufenden Kalenderjahr vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
- (5) Durch die Pflichtigen nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder werden vom Einkommen i.S.d. Satzung auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt.
- (6) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (7) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sog. Doppelresidenzmodell (Wechselmodell) praktizieren. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach § 8 Abs. 5 hinzugerechnet. Es werden die geltenden Regelsätze des Unterhaltsvorschussgesetzes angerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 9

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der zu leistenden Elternbeiträge erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren, danach einmal jährlich.

- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10,00 % des Jahresnettoeinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:
1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 2. eine Jahreslohnbescheinigung,
 3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
 4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid, o.ä.).
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
- (5) Diese geforderten Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig.
- (6) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird mit einem Elternbrief bekannt gemacht. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
- (7) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise erbracht wurden.
- (8) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Bescheid.

§ 10

Beitragsfreiheit

- (1) Entsprechend des § 17a KitaG wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 ein Elternbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.
- (2) Entsprechend der § 2KitaBBV ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 8 dieser Satzung. Das Einkommen muss durch entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 11

Kostenübernahme/ Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Elternbeiträge den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12

Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern werden Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Das Einkommen der Personensorgeberechtigten bzw. der Pflegeeltern verbietet sich als Bemessungsgrundlage. Der Beitrag ergibt sich aus dem hälftigen Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsart.

§ 13

Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder

Gastplätze sind für Kinder von 1 Jahr bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Die Abrechnung der Elternbeiträge für Gastkinder erfolgt stundengenau auf der Grundlage des Höchstbeitrages. Für den Bereich der Verpflegung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Elternbeitragserhebung während der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf vier Wochen erweitert werden. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt eine Elternbeitragserhebung in Höhe von 50 von Hundert der errechneten Gebühr.

§ 15

Verpflegung

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rehfelde wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/ Vesper) entsprechend der Betreuungszeit angeboten. Die Mittagsverpflegung der Kinder ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittag-

essen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rehfelde“ geregelt. Die Mittagsversorgung des Hortbereichs erfolgt durch die Kindertagesstätten.

- (2) Die Kosten der Frühstück- und Vesperversorgung sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsdauer anteilig in den Elternbeiträgen enthalten.
- (3) Die Regelungen für die Mittagsverpflegung sind der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rehfelde“, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 16

Öffnungszeiten / Urlaubsplanung

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Der Träger kann im Benehmen mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.
- (2) Sofern keine Schließzeiten festgelegt sind, ist der Einrichtungsleitung durch die Eltern bis zum 30.11. eines jeden Jahres die Urlaubsplanung für das Folgejahr mitzuteilen. Der Träger empfiehlt zum Wohle des Kindes eine Urlaubsdauer von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen.
- (3) Zum Zwecke der Teamfortbildung kann die Kita im Kalenderjahr für einzelne Tage geschlossen werden. Die Eltern werden über den Zeitpunkt der Fortbildungstage rechtzeitig informiert.

§ 17

Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges in der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz maßgebend.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis beenden, wenn der Elternbeitragsschuldner:
 - seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist
 - oder
 - nachweislich Tatsachen, die für die Elternbeitragshöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben
 - oder
 - gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen haben.
- (3) Wenn erkannt wird, dass die Qualifizierung des pädagogischen Personals nicht dem besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarfs des Kindes entspricht, kann der bestehende Betreuungsvertrag gekündigt werden. Hierzu bedarf es im Vorfeld der Einschätzung eines Fachexperten (z.B. Psychologe) zum besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarf des Kindes.
- (4) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

- (5) Zusätzlich endet der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung), ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (31.07. des Jahres). Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid zu beantragen.

§ 18 Säumigkeit

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugewiesene Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Rehfelde erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Rehfelde (Elternbeitragssatzung der Gemeinde Rehfelde) gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 15.12.2015 (bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz Ausgabe 02/2016 vom 28.01.2016) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.12.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Anlagen

1. Beitragstabelle Krippe
2. Beitragstabelle Kindergarten
3. Beitragstabelle Hort

Anlage 1 – Beitragstabelle Krippe

			100,00%	Betreuungsform Krippe, 1. Kind				
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	27,46 €	31,43 €	35,41 €	41,54 €	45,52 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	54,00 €	62,00 €	70,00 €	83,00 €	91,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	82,00 €	94,00 €	106,00 €	124,00 €	136,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	109,00 €	125,00 €	141,00 €	166,00 €	182,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	137,00 €	157,00 €	177,00 €	207,00 €	227,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	164,00 €	188,00 €	212,00 €	249,00 €	273,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	192,00 €	220,00 €	247,00 €	290,00 €	318,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	219,00 €	251,00 €	283,00 €	332,00 €	364,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	247,00 €	282,00 €	318,00 €	373,00 €	409,00 €
60.000,01 €	bis	65.000,00 €	10	274,00 €	314,00 €	354,00 €	415,00 €	455,00 €
65.000,01 €	bis	70.000,00 €	11	302,00 €	345,00 €	389,00 €	456,00 €	500,00 €
ab 70.000,01 €			12	329,00 €	377,00 €	424,00 €	498,00 €	546,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

			90,00%	Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern				
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	24,00 €	28,00 €	31,00 €	37,00 €	40,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	48,00 €	55,00 €	63,00 €	74,00 €	81,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	73,00 €	84,00 €	95,00 €	111,00 €	122,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	98,00 €	112,00 €	126,00 €	149,00 €	163,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	123,00 €	141,00 €	159,00 €	186,00 €	204,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	147,00 €	169,00 €	190,00 €	224,00 €	245,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	172,00 €	198,00 €	222,00 €	261,00 €	286,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	197,00 €	225,00 €	254,00 €	298,00 €	327,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	222,00 €	253,00 €	286,00 €	335,00 €	368,00 €
60.000,01 €	bis	65.000,00 €	10	246,00 €	282,00 €	318,00 €	373,00 €	409,00 €
65.000,01 €	bis	70.000,00 €	11	271,00 €	310,00 €	350,00 €	410,00 €	450,00 €
ab 70.000,01 €			12	296,00 €	339,00 €	381,00 €	448,00 €	491,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

			70,00%	Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern				
			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
Jahresnettoeinkommen								
- €	bis	20.000,00 €	1*	19,00 €	22,00 €	24,00 €	29,00 €	31,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	37,00 €	43,00 €	49,00 €	58,00 €	63,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	57,00 €	65,00 €	74,00 €	86,00 €	95,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	76,00 €	87,00 €	98,00 €	116,00 €	127,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	95,00 €	109,00 €	123,00 €	144,00 €	158,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	114,00 €	131,00 €	148,00 €	174,00 €	191,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	134,00 €	154,00 €	172,00 €	203,00 €	222,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	153,00 €	175,00 €	198,00 €	232,00 €	254,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	172,00 €	197,00 €	222,00 €	261,00 €	286,00 €
60.000,01 €	bis	65.000,00 €	10	191,00 €	219,00 €	247,00 €	290,00 €	318,00 €
65.000,01 €	bis	70.000,00 €	11	211,00 €	241,00 €	272,00 €	319,00 €	350,00 €
ab 70.000,01 €			12	230,00 €	263,00 €	296,00 €	348,00 €	382,00 €
				*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

			50,00%	Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern				
			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
Jahresnettoeinkommen								
- €	bis	20.000,00 €	1*	13,00 €	15,00 €	17,00 €	20,00 €	22,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	27,00 €	31,00 €	35,00 €	41,00 €	45,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	41,00 €	47,00 €	53,00 €	62,00 €	68,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	54,00 €	62,00 €	70,00 €	83,00 €	91,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	68,00 €	78,00 €	88,00 €	103,00 €	113,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	82,00 €	94,00 €	106,00 €	124,00 €	136,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	96,00 €	110,00 €	123,00 €	145,00 €	159,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	109,00 €	125,00 €	141,00 €	166,00 €	182,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	123,00 €	141,00 €	159,00 €	186,00 €	204,00 €
60.000,01 €	bis	65.000,00 €	10	137,00 €	157,00 €	177,00 €	207,00 €	227,00 €
65.000,01 €	bis	70.000,00 €	11	151,00 €	172,00 €	194,00 €	228,00 €	250,00 €
ab 70.000,01 €			12	164,00 €	188,00 €	212,00 €	249,00 €	273,00 €
				*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

Anlage 2 – Beitragstabelle Kindergarten

			100,00%	Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind				
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	18,67 €	21,18 €	23,70 €	28,37 €	30,88 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	37,00 €	42,00 €	47,00 €	56,00 €	61,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	56,00 €	63,00 €	71,00 €	85,00 €	92,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	74,00 €	84,00 €	94,00 €	113,00 €	123,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	93,00 €	105,00 €	118,00 €	141,00 €	154,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	112,00 €	127,00 €	142,00 €	170,00 €	185,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	130,00 €	148,00 €	165,00 €	198,00 €	216,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	149,00 €	169,00 €	189,00 €	226,00 €	247,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	168,00 €	190,00 €	213,00 €	255,00 €	277,00 €
60.000,01 €	bis	65.000,00 €	10	186,00 €	211,00 €	236,00 €	283,00 €	308,00 €
65.000,01 €	bis	70.000,00 €	11	205,00 €	233,00 €	260,00 €	312,00 €	339,00 €
ab 70.000,01 €			12	224,00 €	254,00 €	284,00 €	340,00 €	370,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

			90,00%	Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern				
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	16,00 €	19,00 €	21,00 €	25,00 €	27,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	33,00 €	37,00 €	42,00 €	50,00 €	54,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	50,00 €	56,00 €	63,00 €	76,00 €	82,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	66,00 €	75,00 €	84,00 €	101,00 €	110,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	83,00 €	94,00 €	106,00 €	126,00 €	138,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	100,00 €	114,00 €	127,00 €	153,00 €	166,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	117,00 €	133,00 €	148,00 €	178,00 €	194,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	134,00 €	152,00 €	170,00 €	203,00 €	222,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	151,00 €	171,00 €	191,00 €	229,00 €	249,00 €
60.000,01 €	bis	65.000,00 €	10	167,00 €	189,00 €	212,00 €	254,00 €	277,00 €
65.000,01 €	bis	70.000,00 €	11	184,00 €	209,00 €	234,00 €	280,00 €	305,00 €
ab 70.000,01 €			12	201,00 €	228,00 €	255,00 €	306,00 €	333,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

70,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	13,00 €	14,00 €	16,00 €	19,00 €	21,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	25,00 €	29,00 €	32,00 €	39,00 €	42,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	39,00 €	44,00 €	49,00 €	59,00 €	64,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	51,00 €	58,00 €	65,00 €	79,00 €	86,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	65,00 €	73,00 €	82,00 €	98,00 €	107,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	78,00 €	88,00 €	99,00 €	119,00 €	129,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	91,00 €	103,00 €	115,00 €	138,00 €	151,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	104,00 €	118,00 €	132,00 €	158,00 €	172,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	117,00 €	133,00 €	149,00 €	178,00 €	193,00 €
60.000,01 €	bis	65.000,00 €	10	130,00 €	147,00 €	165,00 €	198,00 €	215,00 €
65.000,01 €	bis	70.000,00 €	11	143,00 €	163,00 €	182,00 €	218,00 €	237,00 €
ab 70.000,01 €			12	156,00 €	177,00 €	198,00 €	238,00 €	259,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

50,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	9,00 €	10,00 €	11,00 €	14,00 €	15,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	18,00 €	21,00 €	23,00 €	28,00 €	30,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	28,00 €	31,00 €	35,00 €	42,00 €	46,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	37,00 €	42,00 €	47,00 €	56,00 €	61,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	46,00 €	52,00 €	59,00 €	70,00 €	77,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	56,00 €	63,00 €	71,00 €	85,00 €	92,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	65,00 €	74,00 €	82,00 €	99,00 €	108,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	74,00 €	84,00 €	94,00 €	113,00 €	123,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	84,00 €	95,00 €	106,00 €	127,00 €	138,00 €
60.000,01 €	bis	65.000,00 €	10	93,00 €	105,00 €	118,00 €	141,00 €	154,00 €
65.000,01 €	bis	70.000,00 €	11	102,00 €	116,00 €	130,00 €	156,00 €	169,00 €
ab 70.000,01 €			12	112,00 €	127,00 €	142,00 €	170,00 €	185,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

				100,00%	Betreuungsform Hort, 1. Kind					
				EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h
	Jahresnettoeinkommen									
- €	bis		20.000,00 €	1*	5,80 €	8,70 €	11,60 €	14,49 €	17,39 €	20,29 €
20.000,01 €	bis		25.000,00 €	2	11,00 €	17,00 €	23,00 €	28,00 €	34,00 €	40,00 €
25.000,01 €	bis		30.000,00 €	3	17,00 €	26,00 €	34,00 €	43,00 €	52,00 €	60,00 €
30.000,01 €	bis		35.000,00 €	4	23,00 €	34,00 €	46,00 €	57,00 €	69,00 €	81,00 €
35.000,01 €	bis		40.000,00 €	5	28,00 €	43,00 €	57,00 €	72,00 €	86,00 €	101,00 €
40.000,01 €	bis		45.000,00 €	6	34,00 €	52,00 €	69,00 €	86,00 €	104,00 €	121,00 €
45.000,01 €	bis		50.000,00 €	7	40,00 €	60,00 €	81,00 €	101,00 €	121,00 €	142,00 €
50.000,01 €	bis		55.000,00 €	8	46,00 €	69,00 €	92,00 €	115,00 €	139,00 €	162,00 €
55.000,01 €	bis		60.000,00 €	9	52,00 €	78,00 €	104,00 €	130,00 €	156,00 €	182,00 €
60.000,01 €	bis		65.000,00 €	10	57,00 €	86,00 €	115,00 €	144,00 €	173,00 €	202,00 €
65.000,01 €	bis		70.000,00 €	11	63,00 €	95,00 €	127,00 €	159,00 €	191,00 €	223,00 €
	ab 70.000,01 €			12	69,00 €	104,00 €	139,00 €	173,00 €	208,00 €	243,00 €
					*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragsrhebung befreit					

			90,00%	Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern					
			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h
Jahresnettoeinkommen									
- €	bis	20.000,00 €	1*	5,00 €	7,00 €	10,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	9,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €	36,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	15,00 €	23,00 €	30,00 €	38,00 €	46,00 €	54,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	20,00 €	30,00 €	41,00 €	51,00 €	62,00 €	72,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	25,00 €	38,00 €	51,00 €	64,00 €	77,00 €	90,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	30,00 €	46,00 €	62,00 €	77,00 €	93,00 €	108,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €	108,00 €	127,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	41,00 €	62,00 €	82,00 €	103,00 €	125,00 €	145,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	46,00 €	70,00 €	93,00 €	117,00 €	140,00 €	163,00 €
60.000,01 €	bis	65.000,00 €	10	51,00 €	77,00 €	103,00 €	129,00 €	155,00 €	181,00 €
65.000,01 €	bis	70.000,00 €	11	56,00 €	85,00 €	114,00 €	143,00 €	171,00 €	200,00 €
ab 70.000,01 €			12	62,00 €	93,00 €	125,00 €	155,00 €	187,00 €	218,00 €
				*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit					

			70,00%	Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern					
			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h
Jahresnettoeinkommen									
- €	bis	20.000,00 €	1*	4,00 €	6,00 €	8,00 €	10,00 €	12,00 €	14,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	7,00 €	11,00 €	16,00 €	19,00 €	23,00 €	28,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	11,00 €	18,00 €	23,00 €	30,00 €	36,00 €	42,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	16,00 €	23,00 €	32,00 €	39,00 €	48,00 €	56,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	19,00 €	30,00 €	39,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	23,00 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €	72,00 €	84,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €	84,00 €	99,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	32,00 €	48,00 €	64,00 €	80,00 €	97,00 €	113,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	36,00 €	54,00 €	72,00 €	91,00 €	109,00 €	127,00 €
60.000,01 €	bis	65.000,00 €	10	39,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	121,00 €	141,00 €
65.000,01 €	bis	70.000,00 €	11	44,00 €	66,00 €	88,00 €	111,00 €	133,00 €	156,00 €
ab 70.000,01 €			12	48,00 €	72,00 €	97,00 €	121,00 €	145,00 €	170,00 €
				*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit					

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rehfelde

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr:

a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen)	290 v. H.
b) Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke)	390 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer werden durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der obengenannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2023 am 01. Juli 2023 zu entrichten. Die Hundesteuer ist am 01. Juli 2023 fällig.

Kontoinhaber: Gemeinde Rehfelde
IBAN: DE 49 1705 4040 2808 1651 48
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.12.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 35-13-2022

Die Gemeindevertretung beschließt den Erwerb einer noch unvermessenen Teilfläche aus dem Flurstück 579 der Flur 1, Gemarkung Rehfelde. Die Größe der Teilfläche wird ca. 24 m² betragen und dient der Sicherstellung des Kurvenradius an der Straßenkreuzung Marienbergstraße/ An der Marienbergstraße. Im Zuge des Erwerbs, wird gleichzeitig die lfd Nr. 1 der Abteilung II des Grundbuchs Blatt 237, des Flurstücks 579 gelöscht.

Die Übertragung der oben genannten Teilfläche erfolgt unentgeltlich. Die Kosten der Vermessung übernimmt die Veräußerin. Die Notarkosten, Eintragungskosten, Grunderwerbssteuer und zukünftige Lasten trägt die Gemeinde Rehfelde.

Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-14-2022

I. Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde beschließt, den Liefervertrag mit dem Anbieter Vielfaltmenue GmbH zum 31.12.2022 aufzulösen.

II. Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde beschließt weiterhin einen Auftrag im Rahmen einer Notbeauftragung für die vorübergehende Versorgung mit Mittagessen in der Grundschule Rehfelde und dem Hort „Raxli-Faxli“ ab 01.01.2023 an die Firma Sunshine Catering Service GmbH zum Angebotspreis in Höhe von 2,65 € pro Portion zu vergeben.

Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-15-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Honorarkosten für das Haushaltsjahr 2023 für das Bauvorhaben „Heizung in der Bahnstraße 28/ 29“ in Höhe von 197.850,00 € einzustellen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Gemeinde Waldsiedersdorf

Beschlüsse der 27. Gemeindevertreter-sitzung vom 29.11.2022

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 27-01-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt, Einsparpotentiale durch eine Ausweitung der Halbnachtsabschaltung in der Zeit von 22:30 Uhr bis 4:30 Uhr umzusetzen. Ziel ist es, über Abschaltung der Lichtpunkte die Kosten im Gemeindegebiet Waldsiedersdorf um 33 % zu senken.

Keine Abschaltung erfolgt innerhalb der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße (B168). Die Kosten der Maßnahme werden aus der laufenden Straßenunterhaltung gedeckt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird gemeinsam mit der ausführenden Firma und dem Bauausschuss erfolgen.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-02-2022

Die amtsangehörige Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt den Rückbau von

fünf Parkplätzen vor dem Grundstück Dahmsdorfer Straße 59 a (Flur 3, Flurstück 107).

Die Kosten des Rückbaus der Parkflächen, Bodenaustausch und die Anlegung der Grünfläche hat der Antragsteller zu tragen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-03-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung). Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-04-2022

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-05-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung des Kultur- und Tourismuszentrums „WaldKAuTZ“ in der Gemeinde Waldsiedersdorf.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf

Satzung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes

„Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) vom 28.10.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 27.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird neu gefasst:

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001204 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitrag-Bemessungsfaktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	Wohnbaufläche Industrie- und Gewerbefläche Halde Tagebau, Grube, Steinbruch Fläche gemischte Nutzung Fläche besonderer funktionaler Prägung Straßen- und Wegeverkehr Bahnverkehr Flugverkehr Schiffsverkehr Hafenbecken	2,0	0,002408 €/m ²
Landwirtschaft	Landwirtschaft Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen Fließgewässer Friedhof	1,0	0,001204 €/m ²
Wald	Wald Gehölz Heide Moor Unland vegetationslose Fläche stehendes Gewässer	0,5	0,000602 €/m ²

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.11.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Haushaltsjahr 2023 vom 29.11.2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu

Stände kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.11.2022

Marcel Kerlikofsky
Amdsirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.344.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.469.300,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.310.600,00 €
Auszahlungen auf	1.427.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.244.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.344.100,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	66.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	82.900,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **400 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -125.200,00 € auf -175.500,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
 festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), den 30.11.2022

Marcel Kerlikofsky
Amdsirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung des Kultur- und Tourismuszentrums „WaldKAuTZ“ der Gemeinde Waldsiedersdorf

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabenge-

setzes für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf in der Sitzung am 29.11.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kultur- und Tourismuszentrum „WaldKAuTZ“ der Gemeinde Waldsiedersdorf beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Waldsiedersdorf stellt Räumlichkeiten im Kultur- und Tourismuszentrum „WaldKAuTZ“ in der Wilhelm-Pieck-Straße 23 für das gemeindliche, sportliche, kulturelle Leben der Gemeinde und für Dritte zur Verfügung.
2. Von den Nutzern wird erwartet, dass sie das Objekt und deren Einrichtungen sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.
3. Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Objektes. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 2 Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Objektes besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dem Objekt aufhalten.
2. Nutzungen, die die Gemeinde in eigener Regie durchführt sowie die Nutzung durch gemeinnützige Vereine, Gruppen und Parteien haben Vorrang. Terminabstimmungen für die Nutzung der Räumlichkeiten sind frühzeitig, spätestens 10 Werktage vor einer Nutzung vorzunehmen.
3. Die Überlassung von Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen und/ oder Genehmigungen.
4. Als verantwortlicher Ansprechpartner wird der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Waldsiedersdorf benannt. Dieser ist berechtigt, eine Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer abzuschließen und das Nutzungsentgelt sowie die Kautions entgegen zu nehmen. Der Bürgermeister kann im Einzelfall eine andere Person als Ansprechpartner (Beauftragter) benennen.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

1. Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen werden aufgrund einer schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zum Gebrauch überlassen.
2. Der Nutzer hat vor Benutzung der Räumlichkeiten die Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich anzuerkennen. Er erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung ein Exemplar. Darüber hinaus wird dem Nutzer ein Ansprechpartner benannt.

§ 4 Nutzungsentgelt

3. Das Nutzungsentgelt wird als privatrechtliches Entgelt erhoben:
 - a) Nutzung durch wirtschaftlich selbstständige Unternehmen

Nutzung des Saals	34,00 €/ Stunde
Nutzung über 6 Stunden	235,00 €/ Tag
 - b) Nutzung durch Privatpersonen

Nutzung des Saals	26,00 €/ Stunde
Nutzung über 6 Stunden	175,00 €/ Tag
4. Für gemeinnützige Vereine, Gruppen und Parteien der Gemeinde Waldsiedersdorf wird kein Entgelt erhoben. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Entscheidungen für eine kostenfreie Nutzung vor.
5. Mit der Erhebung des Nutzungsentgelts ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.

§ 5 Nutzung

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer mit dem Bürgermeister oder mit dem Beauftragten abzusprechen. Von diesem erhält der Nutzer auch einen Schlüssel für das Objekt. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt.
2. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
3. Der Nutzer hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
4. Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat, übergeben. Beschädigungen oder Mängel der Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Bürgermeister oder dem Beauftragten sofort mitzuteilen. Sind vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
5. Das Anbringen von Dekorationen und Hinweisschildern, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, sowie Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung. Sie gehen zu Lasten des Nutzers, der auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sorgt. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbar und der Brandklasse B entsprechende Materialien verwendet werden.
6. Bei Anbringung von Dekorationen und Hinweisschildern ist darauf zu achten, dass die Decken, Wände und Einrichtungen in den Räumen nicht beschädigt werden. Die Dekoration ist, sofern es andere Nutzungen zwingend erfordern, bis 8:00 Uhr des auf den Veranstaltungstag folgenden Tags zu entfernen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeinde zugelassen werden.
7. Der Nutzer trägt Sorge für die Reinigung (gefeht und gewischt) der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nach Abschluss der Benutzung. Ihm obliegt auch die Abfallbeseitigung auf seine Kosten. Die Abnahme der Reinigung erfolgt durch den Bürgermeister oder den Beauftragten. Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.
8. Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich oder nach Vereinbarung mit

der Gemeinde aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Nutzers diesem zuzustellen oder volles Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 6 Hausrecht

Der Bürgermeister oder der Beauftragte üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

§ 7 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Räume entstehen.
2. Die Gemeinde wird den Nutzer nur nachrangig in Anspruch nehmen, wenn zu erwarten ist, dass vom Beauftragten, Besucher oder sonstigen Dritten direkt Schadenersatz an die Gemeinde geleistet wird. In diese Haftung sind auch Schäden an Grundstück, Gebäuden oder den Einrichtungen einbezogen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Nutzer die Schadensbeseitigung nach vorangegangener Aufforderung nicht in angemessener Zeit selbst durchführt bzw. veranlasst hat.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.
5. Die Verkehrssicherungspflicht (z. B. hinsichtlich witterungsbedingter Einflüsse) geht, mit der Übergabe der Räume an den Nutzer, auf diesen über. Insoweit wird die Gemeinde von allen Haftungsansprüchen, die sich hieraus ergeben können, nach der Übergabe bis zur Rückgabe der Räumlichkeiten freigestellt.
6. Der Nutzer sollte über eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch die Freistellungsansprüche gedeckt werden können, verfügen.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände, einschließlich der Garderobe der Nutzer, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Gemeinde ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.
8. Für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse oder für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.
2. Dem Nutzer ist die Durchführung rechtsextremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen untersagt. Ebenso ist es ihm untersagt, die Flächen und Einrichtungen anderen Personen oder Gruppierungen zur Verfügung zu stellen, die derartige Veranstaltungen planen. Wenn die Gemeinde Waldsiefersdorf aufgrund der vorstehenden Gründe von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen

dem Veranstalter keinerlei Schadensansprüche zu. Bei einem Rücktritt des Nutzers sind der Gemeinde die für die Vorbereitung der Nutzung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9 Abweichende Vereinbarungen

Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 In Krafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für die Nutzung des Kultur- und Tourismuszentrums in der Gemeinde Waldsiefersdorf vom 18.02.2015 außer Kraft.

Waldsiefersdorf, 30.11.2022

M. Kerlikofsky
Amtdirektor

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Waldsiefersdorf

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr:

- a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) 300 v. H.
- b) Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) 400 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungs-

steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der obengenannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2023 am 01. Juli zu entrichten. Die Hundesteuer ist am 01. Juli 2023 fällig.

Kontoinhaber: Gemeinde Waldsiedersdorf
IBAN: DE 76 17054040 3500987841
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.12.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der 31. Gemeindevertreter-sitzung vom 28.11.2022

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 31-01-2022

19.05.2023	Brückentag nach Himmelfahrt
26.05.2023	Teamtag
07.08. - 25.08.2023	Sommerschließzeit
22.09.2023	Weiterbildungstag
02.10.2023	Brückentag vor dem Tag der deutschen Einheit
30.10.2023	Brückentag vor dem Reformationstag
25.12.2023 bis 01.01.2024	Weihnachten/Neujahr

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 31-02-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau/Garzin beschließt, Einsparpotentiale durch eine Ausweitung der Halbnachtschaltung in der Zeit von 22:30 Uhr bis 4:30 Uhr umzusetzen. Ziel ist es, über Abschaltung der Lichtpunkte die Kosten im Gemeindegebiet Garzau/Garzin um 33 % zu senken. Keine Abschaltung erfolgt innerhalb der Ortsdurchfahrt der Landesstraße (Gehwegbeleuchtung).

Die Kosten der Maßnahme werden aus der laufenden Straßenunterhaltung gedeckt.

Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 31-03-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt den Sperrvermerk über 10.000,00 € im Produktkonto 522000.5241310 (nicht umlagefähige Bewirtschaftung – kommunale Wohnungen) aufzuheben.

Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 31-04-2022

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 – Winterdienst, 545000.5221000. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto Gemeindestraßen – Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, 541000.5221000.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 31-05-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung). Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 31-06-2022

Die Gemeindevertreter-sitzung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 21.237,44 € für Kinder mit Wohnsitz in Garzau- Garzin, die eine Kindertagesstätte in einer Fremdgemeinde besuchten.

Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 12.365000.531200 (Zuweisungen an Gemeinden) und 12.365000.459210 (Periodenfremde ordentliche Erträge-Erstattung v. Gemeinden).

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 31-07-2022

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 einschließlich Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 31-08-2022

Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Neufassung der Satzung die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin zum 01.01.2023 (Stand: 08.11.2022).

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 31-09-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Öffentliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Garzin-Garzau**

B E K A N N T M A C H U N G

Die nachstehende

**Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin
für das Haushaltsjahr 2023 vom 28.11.2022**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 24, Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

**Satzung
Haushaltssatzung
der Gemeinde Garzau-Garzin für
das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.189.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.359.900,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.101.300,00 €
Auszahlungen auf	1.229.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.049.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.200.500,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	52.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	29.300,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 5

5. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf	22.000,00 €
--	-------------

festgesetzt.

6. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

7. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

8. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von Bisher -170.600,00 € auf -220.600,00 € und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 07.12.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002408 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001204 €/m ²
Wald	0,5	0,000602 €/m ²

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in Ihrer Sitzung vom 28.11.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Garzau-Garzin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 - eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 - eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
 - eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 - eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
 - eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) vom 10.11.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 28.11.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 26.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird neu gefasst:

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001204 Euro je Quadratmeter.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- (2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 8 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 17], S.458).

§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	22,00 €
2. für den zweiten Hund	65,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	85,00 €
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3	400,00 €
- (2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.
- (2) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter ein Negativzeugnis nach § 4 Absatz 2 vorlegt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Garzau-Garzin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
 - als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.07.2018, zuletzt geändert durch 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 23.05.2022, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Satzung

über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin (Verpflegungssatzung Garzau-Garzin)

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 42]) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Durchführung
- § 5 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung
- § 6 Säumigkeit
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Datenschutz
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 In Kraft treten

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung gemäß § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 Nummer 7 KitaG durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Mittagessens gewährleistet. Im Bereich der Kindertagesbetreuung der unter 6-Jährigen wird das Frühstück und Vesper als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf bereitgestellt.
- (2) In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zur Mittagsverpflegung für Kinder die in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin betreut werden.
- (2) Die Regelungen zur Vormittags- und Nachmittagsverpflegung (Frühstück und Vesper) ist in der Satzung über die Inanspruchnahme eines

Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Garzau-Garzin in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

- (3) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot der Mittagsverpflegung steht für Krippen, Kindergarten- und Hortkinder, die in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin betreut werden, zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der Einrichtung den betreuten Kindern bereitgestellt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII und § 17 Absatz 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung des Kindes (Essengeld), den dessen Personensorgeberechtigte zu leisten haben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.

§ 4

Durchführung

- (1) Die Gemeinde organisiert die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst. Hierbei verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung von qualitativen Standards für die Zubereitung von Speisen. Die Organisation und Durchführung der Mittagessenversorgung, in der sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin befindlichen Kindertagesstätte, kann an Dritte übertragen werden, wobei die Einhaltung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. gewährleistet wird. Die Verantwortung der Gemeinde Garzau-Garzin für die Mittagessenversorgung bleibt davon unberührt.
- (2) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes.
- (3) Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o.Ä.) muss in der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig gemeldet werden. Hierzu haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit die Mahlzeit bis 08:00 Uhr des Tages der Abwesenheit des Kindes abzubestellen. Abbestellungen der Mahlzeit nach 08:00 Uhr können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Abrechnung der Mahlzeiten mit den Personensorgeberechtigten erfolgt anhand der bestellten Mahlzeiten für das betreute Kind.
- (5) Auch Gastkinder dürfen gemäß der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Garzau-Garzin an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Es gelten die gleichen Regelungen wie für Kinder mit einem Betreuungsvertrag.

§ 5

Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in der kommunalen Kita der Gemeinde Garzau-Garzin festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	2,01 € je Mahlzeit
--	--------------------

- (2) Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird gemäß der Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG als Essengeld mit Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten monatlich als Tagessatz pro Essensportion festgesetzt.
- (3) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 6

Säumigkeit

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Mit Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Garzau-Garzin erfolgt automatisch die Kündigung der bestellten Mahlzeiten.
- (2) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz (§ 3 Absatz 2, Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird von der Gemeinde Garzau-Garzin erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Bestehende Verträge zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden nach dem in Kraft treten dieser Satzung Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wurde neu berechnet und wird erstmals pro Monat ab dem 01.01.2023 erhoben. Er ist am 20. des Folgemonats für einen ganzen Monat fällig.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz),

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Garzau-Garzin

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr :

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) | 290 v. H. |
| b) | Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) | 360 v. H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 für den ersten Hund, sowie für gefährliche Hunde die gleiche Hundesteuer bzw. die Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer werden durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Änderungen bei der Besteuerung weiterer Hunde, werden mit einem entsprechenden Steuerbescheid bekannt gegeben.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der obengenannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2023 am 01. Juli 2023 zu entrichten. Die Hundesteuer ist am 01. Juli 2023 fällig.

Kontoinhaber: Gemeinde Garzau-Garzin
IBAN: DE 70 1705 4040 3000 1611 38
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.12.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 31-10-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Vergabe eines Holzschutzgutachtens für das Wohnobjekt Rehfelder Straße 8 in 15345 Garzau-Garzin an Herrn Dipl.-Ing. Thomas Telleis aus Werneuchen.

Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Gemeinde Märkische Höhe**Beschlüsse der 109. Gemeindevertreter-sitzung Märkische Höhe vom 26.10.2022****Beschluss: 109-01-2022**

Die Gemeindevertretung Märkische Höhe beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 109-02-2022**I. Entbehrlichkeit**

Die Gemeindevertretung Märkische Höhe beschließt, dass das Flurstück 113 der Flur 3 in der Gemarkung Reichenberg, mit einer Größe von ca. 1.578,00 m², gemäß § 79 Abs. I BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.

II. Übertragung

Die Gemeindevertretung Märkische Höhe beschließt, das Flurstück 113 der Flur 3 in der Gemarkung Reichenberg, mit einer Größe von ca. 1.578,00 m² an das Amt Märkische Schweiz zu übertragen.

Die Übertragung des Grundstückes erfolgt kostenlos. Sämtliche mit der Übertragung verbundenen Kosten (Notar, Grundbuch usw.) sind vom Amt Märkische Schweiz zu übernehmen.

Im Grundbuch ist eine Rückkauflassungsvormerkung zugunsten der Gemeinde Märkische Höhe für den Fall einzutragen, dass das Amt Märkische Schweiz aufgelöst wird, das Grundstück nicht mehr zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben benötigt wird oder aber die Gemeinde Märkische Höhe das Amt Märkische Schweiz verlässt.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 109-03-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt, Einsparpotentiale durch eine Ausweitung der Halbnachtsabschaltung in der Zeit von 22:30 Uhr bis 4:30 Uhr umzusetzen. Ziel ist es, über Abschaltung der Lichtpunkte die Kosten im Gemeindegebiet Märkische Höhe um 33 % zu senken.

Keine Abschaltung erfolgt innerhalb der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen.

Die Kosten der Maßnahme werden aus der laufenden Straßenunterhaltung gedeckt.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Öffentliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Märkische Höhe****Beschlüsse der 110. Gemeindevertreter-sitzung Märkische Höhe vom 30.11.2022****Beschluss: 110-01-2022**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die Satzung der Gemeinde Märkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 110-02-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die Satzung der Gemeinde Märkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Umlagesatzung).

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 110-03-2022**I. Entbehrlichkeit**

Die Gemeindevertretung Märkische Höhe beschließt, dass das Flurstück 85 der Flur 1 in der Gemarkung Ringenwalde, mit einer Größe von ca. 707,00 m², gemäß § 79 Abs. I BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.

II. Übertragung

Die Gemeindevertretung Märkische Höhe beschließt, das Flurstück 113 der Flur 3 in der Gemarkung Ringenwalde, mit einer Größe von ca. 707,00 m² an das Amt Märkische Schweiz zu übertragen.

Die Übertragung des Grundstückes erfolgt kostenlos. Sämtlich mit der Übertragung verbundenen Kosten (Notar, Grundbuch usw.) sind vom Amt Märkische Schweiz zu übernehmen.

Im Grundbuch ist eine Rückkauflassungsvormerkung zugunsten der Gemeinde Märkische Höhe für den Fall einzutragen, dass das Amt Märkische Schweiz aufgelöst wird, das Grundstück nicht mehr zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben benötigt wird oder aber die Gemeinde Märkische Höhe das Amt Märkische Schweiz verlässt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 110-04-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die beigefügte Zweitwohnungssteuersatzung.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 110-05-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die vorliegende 1. Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Festsetzung der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2023 durch
öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinde Märkische Höhe**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen,

wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu zahlen. Die Hundesteuer ist am 01. Juli 2023 fällig.

Kontoinhaber: Gemeinde Märkische Höhe
IBAN: DE 46 17054040 1600016428
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.12.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Satzung

der Gemeinde Märkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in ihrer Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Märkische Höhe mit den Ortsteilen Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum

des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021 die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Märkische Höhe mit den Ortsteilen Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Märkische Höhe für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde der Gemeinde Märkische Höhe, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001204 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebiets- typ	Beitragsbemes- sungsfaktor	Beitragssatz pro Quadrat- meter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002408 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001204 €/m ²
Wald	0,5	0,000602 €/m ²

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Märkische Höhe für das Kalenderjahr durch Umlagebescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Märkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 10.11.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 09, 29. Jahrgang, für das Amt Neuhausen vom 10.12.2021, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 01.12.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Märkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in ihrer Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Märkische Höhe mit den Ortsteilen Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaltungsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021 die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Märkische Höhe, mit den Ortsteilen Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde, erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch gegenüber der Gemeinde Märkische Höhe für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde der Gemeinde Märkische Höhe, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch ist. Die Flächen unterteilen sich in: - Flächen bis 20 m DHNN (Oderbruch) und - Flächen über 20 m DHNN (Höhe)

§ 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch ermittelte Grundstücksfläche:

Oderbruch: 0,002099 Euro je Quadratmeter und
Höhe: 0,001442 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Lage (Oderbruch, Höhe), der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Oderbruch:

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,004198 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,002099 €/m ²
Wald	0,5	0,001050 €/m ²

Höhe:

Vorteilsgebiets typ	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002884 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001442 €/m ²
Wald	0,5	0,000721 €/m ²

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch gegenüber der Gemeinde Märkische Höhe für das Kalenderjahr durch Umlagebescheid festgesetzt.
- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (3) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Märkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 10.11.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 09, 29. Jahrgang für das Amt Neuhardenberg vom 10.12.2021, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 01.12.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkische Höhe (Zweitwohnungssteuersatzung)

Gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in ihrer Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Märkische Höhe erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes von Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Wohnungen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt oder genutzt werden können, die eine Wohnfläche von mindestens 23 m², Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung haben und über mindestens ein Fenster verfügen.
- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (4) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen
 - a) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - c) Gartenlauben i. S. d. § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,
 - d) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden oder
 - e) Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Märkische Höhe eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Kalenderjahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i. V. m. § 162 Abs. 1 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, auf andere sachgerechte Art geschätzt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 % des nach § 4 ermittelten Mietaufwandes.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung im Sinne dieser Satzung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und dies entsprechend § 8 beim Amt Märkische Schweiz angezeigt hat.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) In diesem Bescheid kann gemäß § 12 b Abs. 2 KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Steuer fällig.

§ 8 Anzeigespflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung auf dem Gemeindegebiet innehat, hat dies dem Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder nachweislich nicht mehr innehat, hat dies dem Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat mit Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Veränderungen sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form dem Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), anzuzeigen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann das Amt Märkische Schweiz jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde Märkische Höhe eine Wohnung oder weitere Wohnungen, im Sinne dieser Satzung, neben seiner Hauptwohnung innehat.

§ 10 Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungsspflichtige nach § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer, Verpächter oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet, auf Verlangen des Amtes Märkische Schweiz Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 9 die Erklärung zur Zweitwohnung nicht abgibt und Angaben zu Veränderungen zum Steuergegenstand und zum jährlichen Mietaufwand nicht oder nicht fristgemäß mitteilt oder
 3. entgegen § 9 in der Erklärung zur Zweitwohnung falsche Angaben macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 23.11.2006 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz, 01.12.2022)

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 110-06-2022**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem gemeindeeigenen Flurstück 113, der Flur 3 in der Gemarkung Reichenberg zu Gunsten des Eigentümers, der Grundstücke Flur 3, Flurstück 19/39, 115, 114, 19/21, 19/26, 19/24, 19/8 und 19/20 der Gemarkung Reichenberg.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Mitteilung des Amtes Märkische Schweiz

Amt Märkische Schweiz – Verwaltung ist zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit vom 27. Dezember 2022 bis 30. Dezember 2022 ist die Amtsverwaltung Märkische Schweiz mit ihren Außenstellen in Rehfelde und Waldsiedersdorf geschlossen.

Nur die Touristinformation Märkische Schweiz in Buckow wird vom 27. bis 30.12. von 10 bis 14 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet sein.

Bitte beachten Sie das für Ihre weitere Planung und Erledigungen in der Amtsverwaltung.

Ab dem 2. Januar erreichen Sie uns wieder telefonisch und ab dem 3. Januar 2023 stehen dann alle Dienststellen wieder zu den üblichen Sprechzeiten mit ihrem Angebot zur Verfügung.

Herzliche Grüße und eine schöne Adventszeit wünscht

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Sitzungstermine im Jahr 2023

(Änderungen nach Redaktionsschluss möglich)

Sitzungstermine Amtsausschuss Märkische Schweiz

- 14.02.2023
- 09.05.2023
- 05.09.2023
- 14.11.2023

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

- 25.01.2023
- 08.03.2023
- 03.05.2023
- 14.06.2023
- 13.09.2023
- 25.10.2023
- 06.12.2023

Sitzungstermine der Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin

- 30.01.2023
- 27.02.2023
- 27.03.2023
- 24.04.2023
- 29.05.2023

- 26.06.2023
- 25.09.2023
- 30.10.2023
- 27.11.2023

Sitzungstermine der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe

- 08.02.2023
- 19.04.2023
- 14.06.2023

Sitzungstermine der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde

- 28.02.2023
- 28.03.2023
- 23.05.2023
- 27.06.2023
- 26.09.2023
- 28.11.2023
- 19.12.2023

Sitzungstermine der Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf

- 14.02.2023
- 18.04.2023
- 06.06.2023
- 18.07.2023
- 26.09.2023
- 21.11.2023

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 29.11.2022

Beschluss-Nr. 01/22

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 29.11.2022 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2021 fest.

Beschluss-Nr. 02/22

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2022 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 789.328,70 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasserbereich 229.178,72 € und im Abwasserbereich 560.149,98 €).

Beschluss-Nr. 03/22

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 29.11.2022 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2021.

Beschluss-Nr. 04/22

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2022 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 zu beauftragen.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **25.01.2023**. Beiträge können bis zum **10.01.2023** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Rehfelde

Weihnachten, Weihnachten steht vor der Tür....

Am 2. Advent trafen sich die Rehfelder Senioren zu ihrer traditionellen Weihnachtsfeier in der Gaststätte „Zur alten Linde“. Mit 120 Teilnehmer und damit an der Kapazitätsgrenze des Saales, gestaltete sich der Nachmittag erneut zum jährlichen Höhepunkt der Veranstaltungen für unsere Seniorinnen und Senioren.

Daran hatte das Organisationsteams des Rehfelder Seniorentreffs maßgeblichen Anteil, was auch der Bürgermeister in seiner Ansprache ausdrücklich würdigte und die Gelegenheit nutzte, die unschätzbare Rolle aller „Ehrenamtler“ für das Leben in der Gemeinde zu betonen.

Der neue Amtsdirektor nutzte die Gelegenheit, sich auch den Seniorinnen und Senioren vorzustellen und wünschte, wie auch die Bundestagsabgeordnete, Simona Koß, allen ein schönes und friedliches Weihnachtsfest.

Wie in jedem Jahr, hatte das Organisationsteam ein abwechslungsreiches Programm vorbereitet. Dazu gehörte der nun schon traditionelle Auftritt des Rehfelder Sängerkreises mit Weihnachtsliedern und kleinen Gedichten.

Kaffee und Kuchen, eine Tombola und flotte Tanzrunden nach abwechslungsreicher Musik unseres DJ Herbert Hopf und der Auftritt des ukrainischen Duos Kateryna und Alexander mit Gesang und Saxophon gehörten ebenso dazu wie das leckere Entenkeule – Essen.

Ein insgesamt gelungener Nachmittag, der unserem Motto folgt:

Gemeinsamkeit macht Spaß, hält jung und gesund!

Dabei wurden auch jene 75 Seniorinnen und Senioren nicht vergessen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Weihnachtsfeier teilnehmen konnten. Einige Tage vor dem 2. Advent erhielten sie ein liebevoll gestaltetes Päckchen, dass von Mitgliedern des Organisationsteams persönlich übergeben wurde.

Ganz herzlich bedanken wir uns bei allen, die zum Gelingen der Weihnachtsfeier beitragen.

Dazu gehören das Team der Gaststätte „Zur alten Linde“ für das leckere Essen und die flotte Bedienung, das Amt Märkische Schweiz für die finanzielle Unterstützung, das REWE - Einkaufszentrum in Rehfelde für das Packen der 75 Päckchen, der Zinndorfer Bürgerverein für das Schmücken des Saales, unser DJ Herbert Hopf für die musikalische Umrahmung, Katrin Röder für ihre Hilfe beim Aufbau und die Weihnachtskartengestaltung.

Wir wünschen allen ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest bei bester Gesundheit!

Für das Organisationsteam
Brigitte Schäfer

In diesem Jahr füllten 120 Seniorinnen und Senioren den vom Zinndorfer Bürgerverein uns überlassenen festlich geschmückten Saal. Der Bürgermeister würdigte in seiner Ansprache die ehrenamtliche Tätigkeit des und wünschte neben der Gesundheit den ersehnten Frieden auf der Welt.

Nun leuchten helle Weihnachtskerzen und zaubern Glück und Freud' in alle Herzen.

Autor: unbekannt

So ist es auch in der Grundschule Rehfelde. Seit einigen Tagen schmückt ein wunderschöner großer Tannenbaum den Vorplatz unserer Schule. In beiden Gebäuden wurden die Flure und Eingangsbereiche dekoriert.



Wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei Herrn Gerling, dem Sponsor für den Tannenbaum bedanken. Dank auch an Herrn Suchland und die Firma Opitz, für die Bereitstellung der Technik, den Hausmeistern der Gemeinde, ganz besonders unserem Hausmeister der Schule, Herrn Förster, der in luftiger Höhe, die Lichterketten angebracht hat und die Aktion immer tatkräftig unterstützt.

A. Georges
Sekretärin

Oberbarnim

Friedhofsgebührenordnung

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde **Ihlow** in der Sitzung vom 17.11.2022 für den Friedhof in Ihlow die nachstehende **Friedhofsgebührenordnung als Anlage zur Friedhofsordnung vom 01.07.2021** beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbeisetzungen auf 25 Jahre
2. für Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der vorhandenen freien Stellen inklusive Wassergeld für die Dauer des Nutzungsrechts.

1.1 Erdwahlgrabstätte – Einzelstelle (ca. 2,40 m x 1,10 m) für 1 Sarg oder 2 Urnen bzw. 1 Sarg in Erstbestattung und eine Urne in Zweitbestattung	
Ersterwerb	500,00 €
Verlängerung pro Jahr (mindestens 5 Jahre)	20,00 €

1.2 Erdwahlgrabstätte – Doppelstelle (ca. 2,40 m x 2,20 m) für 2 Särge oder 1 Sarg und 2 Urnen oder 4 Urnen	
Ersterwerb	900,00 €
Verlängerung pro Jahr (mindestens 5 Jahre)	36,00 €

1.3 Urnenwahlgrabstätte – Einzelstelle (ca. 1 m x 1 m) für 1 Urne	
Ersterwerb	375,00 €
Verlängerung pro Jahr (mindestens 5 Jahre)	15,00 €

1.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte inkl. Instandhaltung, Pflege und Namenstafel / Gravur durch die Kirchengemeinde keine Verlängerung möglich	600,00 €
--	----------

2. Leistungen bei Trauerfeiern (durch den Bestatter)

2.1 Gruftherstellung einschl. Grabverbau und Gruftschnuck Erdbestattung	265,00 €
Urnenbestattung	100,00 €

2.3 Trägerdienste je Träger	110,00 €
-----------------------------	----------

2.4 Ausschmücken der Trauerhalle / Kirche (angemessene Grundausrüstung)	100,00 €
--	----------

2.5 Begleitung der Trauerfeier (u.a. Gesteckannahme, Tontechnik, Musik vom Band, usw.)	240,00 €
---	----------

3. Leistungen bei Trauerfeiern (durch die Kirchengemeinde)

3.1 Benutzung der Kirche (für Mitglieder der EKD gebührenfrei)	100,00 €
--	----------

4. Grabmäler, Fundamente, Bänke
Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern einschl. Überprüfung
der Standfestigkeit und Entsorgung nach Ablauf des Nutzungsrechtes

4.1 Für stehende Grabmäler	
a) bis zu einer Breite von 0,65 m	100,00 €
b) ab einer Breite von 0,65 m	160,00 €

4.2 Für liegende Grabsteine maximale Größe bis 1,00 m²	100,00 €
---	----------

4.3 Für das Aufstellen von Holzkreuzen	30,00 €
--	---------

4.4 Für das Aufstellen von Bänken (nur nach Absprache)	0,00 €
---	--------

5. Verwaltungsgebühren Allgemeine Verwaltungsgebühr je Vorgang	20,00 €
---	---------

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Wir weisen darauf hin, dass gewerbliche Arbeiten jeder Art nur mit Genehmigung der Evangelischen Kirchengemeinde Ihlow erfolgen dürfen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Vorherige.

Vorstehende Gebührenordnung wurde in vollem Wortlaut veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz 12/2022, durch öffentliche Auslage im Pfarrhaus in Buckow sowie durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs in Ihlow.

Der Gemeindekirchenrat

Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree



Gemeinde St. Hedwig Buckow/ Müncheberg
Kirche St. Michael, Karl- Marx-Str. 15

Gottesdienste/ Veranstaltungen

Dezember 2022

13.12.22	09:00 Uhr	Gottesdienst Lichtfest der Hl. Lucia
14.12.22	19:00 Uhr	Singprobe für die Christnacht
18.12.22	11:00 Uhr	Gottesdienst mit Eltern Kind Kirche zum 4. Advent
20.12.22	09:00 Uhr	Werktags Gottesdienst
	10:00 Uhr	Seniorenstunde in froher Runde
21.12.22	19:00 Uhr	Singprobe für die Christnacht
22.12.22	15:30 Uhr	Ausgabe „Friedenslicht von Bethlehem“ auf dem Kirchenvorplatz
24.12.22	16:00 Uhr	Ökumenisches Krippenspiel Stadtpfarrkirche St. Marien
24.12.22	21:00 Uhr	Christnacht
25.12.22	11:00 Uhr	Gottesdienst zum 1. Weihnachtsfeiertag
26.12.22	11:00 Uhr	Gottesdienst zum 2. Weihnachtsfeiertag

Januar 2023

01.01.23	11:00 Uhr	Gottesdienst zum Neujahrstag
03.01.23	09:00 Uhr	Werktags-Gottesdienst
06.01.23	18:00 Uhr	Abendgebet mit anschl. Neujahrsempfang und Abendimbiss im GBZ
08.01.23	11:00 Uhr	Gottesdienst
10.01.23	09:00 Uhr	Werktags Gottesdienst
15.01.23	11:00 Uhr	Gottesdienst mit Eltern- Kind- Kirche im GBZ
17.01.23	09:00 Uhr	Werktags Gottesdienst
	10:00 Uhr	Seniorenstunde in froher Runde
20.01.23	19:00 Uhr	Bibelstunde in der Kirche
22.01.23	11:00 Uhr	Gottesdienst mit anschl. Gemeindeversammlung
24.01.23	09:00 Uhr	Werktags Gottesdienst
29.01.23	11:00 Uhr	Gottesdienst
31.01.23	09:00 Uhr	Werktag Gottesdienst

Das Tragen von Mund- Nasenschutzmasken in der Kirche und während des Singens wird empfohlen. Es gelten die Richtlinien und Hygienestandards des Erzbistums Berlin.

Erreichbarkeit vor Ort:

Das Büro des Gemeinde- und Begegnungszentrum ist Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr besetzt.

Tel.: 033432/388 mit Rufumleitung in das Zentrale Sekretariat der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree

Mail: info@katholisch-muencheberg.de

Internet: www.katholisch-muencheberg.de

Zuständiger Priester: Pater Theodor Wenzel M.Id.,

Tel.: 0335/28051134 pater.theo@mariamagdalena-oderlandspree.de

Priesternotruf: 0335/28051138

Förderverein Gemeinde- und Begegnungszentrum Müncheberg e.V.

Vorsitzende Frau Morcinek

Email: foerderverein@katholisch-muencheberg.de

Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg

Aktuelle Informationen auf www.efg-buckow-muencheberg.de

Als Beitrag zur Verringerung des Energieverbrauches finden ab November die regelmäßigen Veranstaltungen im Gemeindehaus Müncheberg statt.

So 01.01. 15.00 Uhr Neujahrs-Kaffee Müncheberg, Tempelberger Weg 9

Mi 04.01. 17.30 Uhr Bibelgespräch online

Do 05.01. 19.00 Uhr Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9

So 08.01. 10.00 Uhr Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9

Di 10.01. 14.00 Uhr Seniorentreff Müncheberg, Tempelberger Weg 9

Mi 11.01. 17.30 Uhr Bibelgespräch online

Do 12.01. 19.00 Uhr Bibelgespräch online

So 15.01. 10.00 Uhr Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9

Mi 18.01. 17.30 Uhr Bibelgespräch online

Do 19.01. 19.00 Uhr Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9

So 22.01. 10.00 Uhr Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9

Mi 25.01. 17.30 Uhr Bibelgespräch online

Do 26.01. 18.00 Uhr Länderabend zum Weltgebetstag Müncheberg, Tempelberger Weg 9

So 29.01. 10.00 Uhr Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9

Allgemeine Informationen:

Tag der offenen Tür im Oberschulteil Neutrebbin im Schulzentrum „Am Friedensplatz“ am 14.01.2023



Für Eltern der Sechstklässler(innen) stellt sich am Ende der Grundschulzeit die Frage, in welcher Schule Ihre Kinder nach den Sommerferien beschult werden. Der Oberschulteil des Schulzentrum Neutrebbin möchte die Eltern und ihre Kinder über das Schulangebot informieren und lädt daher ein zu einem Tag der offenen Tür am Samstag, den 14.01.23 von 9:30 Uhr bis 12 Uhr, Kiebitzwinkel 3 in 15320 Neutrebbin.

An vielen Stationen können Eltern und Kinder das vielfältige Angebot kennenlernen, z.B. das Sprachenlernen, die Arbeit am iPad, Laptop bzw. Smartboard. Natürlich sind die naturwissenschaftlichen Fächer genauso gut vertreten. Aus allen Bereichen der Schule wird es Mitmachangebote für die Kinder und Informationen für die Eltern geben. Für das leibliche Wohl der Eltern und SchülerInnen sorgen die ZehntklässlerInnen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Mit freundlichen Grüßen,
Das Team des Oberschulteils des Schulzentrums
„Am Friedensplatz“ in Neutrebbin

Anzeige

impulsKosmetik Margit Kowitz

Ich freue mich auf Ihren Besuch!

Hautpflege für Gesicht und Körper
Massagen • Fußpflege

Erholung für Haut und Seele
Feuchtigkeits-Gesichtsbehandlung
mit Meereseextrakt und Vitaminbehandlung

Markt 8 • 15344 Strausberg
Telefon 03341 3 03 07 57

Januar 2023

Veranstaltungen



Herausgeber: Touristinformation Märkische Schweiz · Redaktionsschluss 08.12.2022

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



Veranstaltungen allgemein

Mi, 04.01.2023 14:00 Uhr	Bürgersaal Elsholzstr. 4 15345 Rehfelde Tel.: 033435 159040	Rehfelder Seniorentreff - Kaffeeklatsch und Spiele	Alle Senioren sind herzlich eingeladen, unser „Kaffeeklatsch und Spiele“ jeden 1. Mittwoch im Monat zu besuchen. Zu dieser Veranstaltung werden wir auch interessante Gesprächspartner einladen. Wir freuen uns auf sie!
Mi, 11.01.2023 09:30 Uhr	Bäckerei Henning Ernst-Thälmann-Str. 13, 15345 Rehfelde Tel.: 033435 77233	Plauderstündchen	Mit Frühstück in der Bäckerei Henning in Rehfelde
Do, 12.01.2023 19:00 Uhr	Waldsieversdorfer WaldKAuTZ Wilhelm-Pieck-Str.23 15377 Waldsieversdorf Tel.: 033433 150034	Waldsieversdorfer Winterseminar - Lebendige Agrarlandschaften	Referenten Holger Pfeffer und Dr. Karin Stein-Bachinger Im Kultur- und Bürgersaal des WaldKAuTZ Eintritt: 2,50 € erm. 2,00 €
Fr, 13.01.2023 18:00 Uhr	Entreegalerie Rehfelde Elsholzstr. 4 15345 Rehfelde Tel.: 033433 150 031	„Rehfelder Maler – einst und heute“ - eine Gemeinschaftsausstellung	Besichtigungen bis zum 28.03.2023 zu den Öffnungszeiten des Amtes möglich.
Sa, 14.01.2023 10:00 - 17:00 Uhr	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3 OT Klosterdorf 15377 Oberbarnim Tel.: 03341 35939-30	Naturnahe Gartengestaltung und Permakultur	Wir beschäftigen uns mit den Fragen: Was macht einen naturnahen Garten aus? Wie plane ich die Gestaltung eines solchen Gartens? Sie lernen die spezielle Form der Permakultur kennen und erleben einen Bauerngarten nach diesen Prinzipien auf dem ÖkoLea-Gelände.
Mi, 18.01.2023 14:00 Uhr	Bürgersaal Elsholzstr. 4 15345 Rehfelde Tel.: 033435 159040	Tanz-Kaffee	Informationen unter Tel.: 033435 159040
Sa, 21.02.2022 17:00 Uhr	Galerie „Zum Alten Warmbad“ Touriinfo Sebastian-Kneipp-Weg 1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 150 031	Vernissage Fotografien von Frank Müller	Ausstellung dann bis zum 15.03.2023 immer zu den Öffnungszeiten der Touristinformation zu besichtigen.

Kurse und Workshops

Mo, 02.01.2023	Immanuel Klinik Lindenstr. 68-70, 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0174 5911918	Wassergymnastik mit dem Kneipp- und Heimatverein	Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein immer montags, donnerstags und freitags in der Reha-Klinik. Uhrzeiten nach Vereinbarung. Ansprechpartnerin ist Frau Katrin Fischbach Tel. 0174 5911918
Mo, 02.01.2023 09:30 Uhr	Kleinbahnhof Bahnhofstr. 1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 57320	Nordic Walking für Senioren	Jeden Montag und Mittwoch trifft sich die Nordic-Walking-Gruppe für Senioren am Bahnhof in Buckow. Informationen unter Tel. 033433 57320, Ansprechpartnerin ist Marion Kossakowski

Mo, 02.01.2023 ab 10:00 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 519757	Yoga mit Magda, Juliane & Kerstin	Montag 10 Uhr TriYoga (Anfänger-Mittelstufe), 90 Min. mit Juliane Dienstag 9:45 Uhr Hatha Yoga, (für alle), 90 Min. mit Magda Donnerstag 9 Uhr Kundalini Yoga, 60 Min. mit Kerstin 11 Uhr Rückbildungsyoga für junge Mütter, 60 Min. mit Kerstin 12:30 Uhr Schwangerenyoga, 60 Min. mit Kerstin 17:30 Uhr & 19:30 Uhr TriYoga (Anfänger - Mittelstufe), 90 Min. mit Juliane, immer Montag, Dienstag & Donnerstag
Di, 03.01.2023 14:30 Uhr	bitte erfragen Tel.: 033433 57253	Frauentanzgruppe mit dem Kneipp- und Heimatverein	Frauentanzgruppe mit Frau Krohn (Tel. 033433 57253) immer dienstags!
Di, 03.01.2023 15:30 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 519757	Fitness- & Kindertanz mit Doreen	Fitness- & Kindertanz mit Doreen immer Dienstags 15:30 Uhr „Mini Mäuse“, 4-6 Jahre alt, 45 Min. 16:30 Uhr „Fitnessstanzkids“, 6-10 Jahre alt, 45 Min. 18:00 Uhr Fitness - Tanz (Anfänger - Mittelstufe). 45 Min.
Di, 03.01.2023 18:30 Uhr	Immanuel Klinik, Märkische Schweiz 15377 Buckow (MCH) Lindenstr. 68-70 Tel.: 033433 57309	Qi Gong mit dem Kneipp und Heimatverein	Qigong - jeden Dienstag mit Thomas Hoyer. Ansprechpartnerin ist für die Anmeldung H. Bachert, Tel. 033433 57309
Mi, 04.01.2023 18:00 - 20:00 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 464	Linedance-Kurs - Erweiterte Kenntnisse	Immer mittwochs können Sie an unserem Linedance-Kurs teilnehmen. Für erweiterte Kenntnisse der Tanzschritte!
Mi, 04.01.2023 18:00 - 20:00 Uhr	ÖkoLeA Hohensteiner Weg 3 OT Klosterdorf 15377 Oberbarnim Tel.: 01520 9243930	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Kurs mit Reinhard Uch, 3. Dan, immer mittwochs und donnerstags. Anmeldung erwünscht!
Do, 05.01.2023 17:00 - 18:30 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 464	Linedance-Kurs - Grundkenntnisse der Tanzschritte	Immer donnerstags können Sie an unserem Linedance-Kurs teilnehmen. Wir vermitteln hier die Grundkenntnisse der Tanzschritte!
Do, 05.01.2023 18:30 - 20:00 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 464	Linedance-Kurs - Intermediate Level	Immer donnerstags können Sie an unseren intermediate Linedance-Kurs teilnehmen. Nur für fortgeschrittene TanzschülerInnen
Fr, 06.01.2023 18:00 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 519757	Pilates mit Dominique	18:00 Uhr & 19:15 Uhr (Anfänger - Mittelstufe), 60 Min.
Mi, 11.01.2023 20:00 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0176 49807867	Mantrasingen mit Patrick	Mantras sind Silben, Worte oder Wortfolgen, die häufig wiederholt (gesprochen oder gesungen) werden. Ihren Ursprung haben Mantras im Hinduismus, wo sie den Geist in Einklang mit dem Universum oder einer Gottheit bringen sollen.

Laufende Ausstellungen und Veranstaltungen

bis Mi, 18.01.2023	Galerie „Zum Alten Warmbad“ Touriinfo Sebastian-Kneipp-Weg1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 150 031	Ausstellung „Farbspiel“	Abstrakte Kunst von Diana Justus. Jeweils zu den Öffnungszeiten der Touristinformation zu besichtigen.
Mo. – Fr. 09:00 – 15:00 Uhr, Sa. siehe Website	Besucherzentrum „Schweizer Haus“ Lindenstr. 33 15377 Buckow (MSCH) Tel. 033433 15840 & 41	Ausstellung: Naturpark Märkische Schweiz	Expedition Märkische Schweiz: Das Infozentrum ist Ausgangsort für Reisen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die Öffnungszeiten sind Mo – Fr von 09:00 – 15:00 Uhr; Sa unregelmäßig. Auf der Homepage ersichtlich. www.maerkische-schweiz-naturpark.de
Sa, 07.01.2023 11:15 Uhr	Bunker Garzau Gladowshöher Str. 3, 15345 Garzau Tel.: 0173 6192712	Führung im Bunker Garzau	Jeden 1. Samstag im Monat führen wir Sie durch den Bunker in Garzau Erlebe Geschichte! Das Organisations- und Rechenzentrum wurde 1976 an die damalige NVA übergeben. Anmeldung notwendig; Tel. 0173 6192712.
Di, 10.01.2023 14:00 - 16:00 Uhr	Heimatsube Rehfelde, Ernst-Thälmann-Str. 46 15345 Rehfelde Tel.: 033435 76596	Museumstag in der Rehfelder Heimatsube	Der Museumstag mit immer wieder neuen aktuellen Themen und Gesprächen findet immer am 2. Dienstag jeden Monats statt. Leitung: Dr. Kurt Gamerschlag.
Mi. - So. von 11:00 – 16:00 Uhr geöffnet	Brecht-Weigel Haus Bertolt-Brecht-Str. 30 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 467	Ateliershaus, Garten und Theaterschuppen	Besichtigung selbstständig möglich. Theaterschuppen beherbergt Utensilien aus der Theaterzeit von 1949. Führungen nach Voranmeldung.
n.V.	Am Markt 4 (vor der Kirche) 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0174 9920735	Kremser fahren durch die Märkische Schweiz	Herrliche Ausblicke in die Märkische Schweiz. Genießen Sie die wunderschöne und abwechslungsreiche Landschaft bei einer gemütlichen Kremser fahrt. Nur mit Anmeldung immer mind. einen Tag vorher.

Impressum**Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz**

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. 033433 150-150, Fax: 033433 150-190

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a 15344 Strausberg, Tel.: 03341 416610, Fax: 03341 416646, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt

über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 19,20 EUR (pro Ausgabe 1,60 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-190
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-390

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433 150-314)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-031 oder 150-032; Fax: 033433 150-090
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Di.-Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 - 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Di- 14:00 - 17:30 Uhr in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden ersten Montag im Monat ab 11:00 Uhr
 im Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr. 1
 jeden letzten Mittwoch im Monat um 11:00 Uhr
 im Waldkautz, Waldsiefersdorf
 Frau Anja Kühnel, Herr Rene Gudat

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Jörg Swoboda (Telefon 033433 248),
 stv. Schiedsmann Herr Christian Herrlich (Telefon 03341 306947)
 jeden ersten Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:30 Uhr nur nach
 telefonischer Voranmeldung WaldKAUTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23,
 15377 Waldsiefersdorf

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr | Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Di. 10:00 bis 17:00 Uhr und Do. 09:00 bis 16:00 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Thomas Mix
 Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-400

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeit jeden 2. Dienstag im Monat um 18 Uhr
 Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 420

Garzau-Garzin, OT Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprich
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-404
 E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Grabert
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 01703480169
OrtsbeiratWerder@web.de

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Bertram
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-405
 Fax: 033433 157785

Märkische Höhe

Bürgermeister Herr Neumann
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0173 2159485